

III. Nachtrag zum Gesetz über den Feuerschutz

vom 28. Juni 2016

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. September 2015¹ Kenntnis genommen
und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Gesetz über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968»³ wird wie folgt geändert:

Art. 2

¹ (**geändert**) Die Gemeinderäte zweier oder mehrerer Gemeinden können vereinbaren, bestimmte Aufgaben des Feuerschutzes gemeinsam zu erfüllen. ~~Solche Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des zuständigen Departementes.~~

1 ABl 2015, 2836 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 27. April 2016; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 28. Juni 2016; in Vollzug ab 1. Januar 2017.

3 sGS 871.1.

Art. 51^{bis}

⁴ (**geändert**) Die Regierung legt durch Verordnung⁴ Gefährdungsklassen und die für die Zuordnung massgebenden Bewertungskriterien fest. Die politische Gemeinde bestimmt die Gebührenansätze für die besonderen Massnahmen. Sie berücksichtigt das Einsatzgebiet. ~~Die Gebührenordnung der politischen Gemeinde bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.~~

Art. 51^{ter}

³ (**geändert**) Die politische Gemeinde bestimmt die Gebührenansätze. Sie berücksichtigt den Erneuerungs-, den Modernisierungs- und den Weiterbildungsbedarf sowie das Gefahrenpotential und das Einsatzgebiet. ~~Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.~~

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2017 angewendet.

St.Gallen, 27. April 2016

Der Präsident des Kantonsrates:
Markus Straub

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁴ VV zum FSG, sGS 871.11.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁵

Der III. Nachtrag zum Gesetz über den Feuerschutz wurde am 28. Juni 2016 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 18. Mai bis 27. Juni 2016 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁶

Der Erlass wird ab 1. Januar 2017 angewendet.

St.Gallen, 5. Juli 2016

Der Präsident der Regierung:
Benedikt Würth

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁵ Siehe ABl 2016, 2155 f.

⁶ Referendumsvorlage siehe ABl 2016, 1379 f.

